



**Direktion für Inneres und Justiz**  
**des Kantons Bern**

BSIG-Nr. 7/721.0/32.6

Amt für Gemeinden und Raumordnung

8. November 2021

**Kontaktstellen:**

Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Tel. 031 633 73 20  
[oundr.agr@be.ch](mailto:oundr.agr@be.ch)

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Planungsbüros, FSU, VBG

Abteilung Bauen  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Tel. 031 633 77 70  
[bauen.agr@be.ch](mailto:bauen.agr@be.ch)

---

## Information

### Elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren ab 1. März 2022

Die vom Grossen Rat im Dezember 2020 beschlossenen Änderungen im Baugesetz und im Baubewilligungsdekret für die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens (eBUP) treten am 1. März 2022 zusammen mit der Änderung der Bauverordnung in Kraft.

Dies führt im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren zu gewichtigen Änderungen. Das Baugesuch ist über eBau elektronisch auszufüllen und kann nicht mehr mit den amtlichen Formularen eingereicht werden. Im Planerlassverfahren werden während einer Übergangsphase von fünf Jahren die Nutzungsplanungen der Gemeinden etappenweise in die elektronische Form via ePlan überführt. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen oder zu beachtende Vorgaben bei beiden Projekten separat dargelegt.

#### 1. eBau



Mit der BSIG Nr. 7/725.1/10.1 vom 25. Juli 2019 [Link](#) wurden die Gemeinden erstmals über die Regelung zur Bearbeitung der Baugesuche in eBau bis zur Gesetzesrevision eBUP, mit welcher der Wechsel vom physischen zum elektronischen Baubewilligungsverfahren festgelegt wird, informiert.

### **Mit der Inkraftsetzung von eBUP per 1. März 2022 gilt neu:**

Mit eBau steht eine zentrale Lösung zur Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens zur Verfügung, welche ab dem 1. März 2022 benutzt werden muss. Die Baugesuche sind von den Gesuchstellenden elektronisch über eBau einzureichen. Das Baugesuch sowie alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren werden in eBau ausgefüllt, die Pläne sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen hochgeladen und der Gemeinde übermittelt. Das System generiert das Baugesuchsformular, das ausgedruckt und unterschrieben werden muss. Es ist sodann bei der Gemeinde zusammen mit den unterzeichneten Bauplänen inklusive sämtlicher hochgeladener Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 10 Abs. 6 BewD). Die Fristen beginnen ab Eingang des Papierdossiers bei der Gemeinde zu laufen. Somit werden insbesondere folgende Gesuche elektronisch einzugeben sein:

- Baugesuch (Art. 34 Abs. 1 BauG),
- Ausnahmegesuch (Art. 34 Abs. 2 BauG),
- Gesuch um vorzeitige Baubewilligung (Art. 37 BauG),
- Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung (Art. 42 Abs. 3 BauG),
- Gesuch um Genehmigung für Gegenstände von untergeordneter Bedeutung (Art. 44 BauG),
- Projektänderungen und nachträgliche Ausnahmegesuche während des Baubewilligungsverfahrens und im Baubeschwerdeverfahren vor der kantonalen Bau- und Verkehrsdirektion (Art. 43 und 44 BewD),
- Baupolizeiliche Selbstdeklaration (Art. 47a BewD).

eBau erlaubt einen vollumfänglich elektronischen Verfahrensablauf behördenintern und auch mit Dritten. Zahlreiche Gesuchsformulare müssen nicht mehr ausgefüllt werden, sie sind im neuen elektronischen Baugesuch auf eBau hinterlegt und integriert. eBau macht auf die wenigen Gesuchsformulare aufmerksam, die noch ausgefüllt und hochgeladen werden müssen. Die eingereichten Baugesuche sind durch die Behörden elektronisch via eBau zu bearbeiten. Die Gesuchsformulare auf der Homepage des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), welche bisher online ausgefüllt, zwischengespeichert und ausgedruckt werden konnten, sind nicht mehr zu benutzen. Sie bleiben jedoch bis auf Weiteres noch aufgeschaltet, da Projektänderungen oder nachträgliche Ausnahmegesuche zu hängigen Baugesuchen in Papierform nicht in elektronischer Form eingegeben werden müssen.

Für die öffentliche Auflage des Baugesuchs sind die Unterlagen während der Einsprachefrist in physischer und neu auch in elektronischer Form aufzulegen (Art. 28 BewD). Damit ist die Einsichtnahme in die Unterlagen sowohl vor Ort auf der Gemeindeverwaltung als auch elektronisch möglich. eBau bietet die Möglichkeit, die elektronische öffentliche Auflage auf eBau zugänglich zu machen, unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung.

Das Verfahrensprogramm, die Amts- und Fachberichte müssen wie bis anhin nicht zusätzlich per Post verschickt werden. Sie sind lediglich zu unterschreiben, als Kopie in eBau hochzuladen und innerhalb der eigenen Organisation im Original abzulegen.

Die Baubewilligungsbehörden haben den Gesuchstellenden den unterschriebenen Bauentscheid nach wie vor zusätzlich mit einem unterzeichneten Plansatz per Post zuzustellen.

Bis zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr, die im Rahmen der geplanten Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) erfolgen soll, bleiben die Papierakten die massgebenden Akten. Die Baubewilligungsbehörden sind während dieser Übergangszeit weiterhin verpflichtet, ein vollständiges Baubewilligungsdossier in Papierform zu führen. Alle Dokumente die

via eBau eingehen oder darin generiert werden (Verfahrensprogramm, Amts- und Fachberichte) sind von der Baubewilligungsbehörde auszudrucken und im Papierdossier abzulegen.

Die Archivierung der Dossiers erfolgt weiterhin durch die jeweils zuständige Stelle. Elektronische Dossiers in eBau können dort verbleiben, bis eine elektronische Archivierungslösung geschaffen ist.

### **Zusammengefasst gilt:**

- Auch nach der Inkraftsetzung von eBUP haben Gesuchstellende alle elektronisch eingereichten Baugesuchsunterlagen zusätzlich 2-fach in Papier mit den nötigen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen.
- Die Fristen beginnen ab Eingang des Papierdossiers bei der Gemeinde zu laufen.
- Das Verfahrensprogramm, die Amts- und Fachberichte müssen nicht zusätzlich per Post verschickt werden. Sie sind lediglich zu unterschreiben, als Kopie in eBau hochzuladen und innerhalb der eigenen Organisation im Original abzulegen.
- Nebst der verpflichtenden elektronischen Auflage ist Interessierten während der Auflagefrist weiterhin die Einsicht ins Papierdossier zu gewähren.
- Die Leitbehörden ihrerseits haben den Gesuchstellenden den unterschriebenen Bauentscheid zusätzlich mit einem unterzeichneten Plansatz per Post zuzustellen.
- Die beiden Formulare für die Selbstdeklaration der Baukontrollen SB1 und SB2 sind über eBau auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen.
- Im Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist auch weiterhin ein vollständiges Papierdossier zu führen. Das heisst, alle fehlenden Papierdokumente (Verfahrensprogramm, Amts- und Fachberichte) werden von der Leitbehörde ausgedruckt und mit dem vorhandenen Papierdossier zusammengeführt.
- Die Archivierung der Dossiers erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle.
- Elektronische Dossiers in eBau können dort verbleiben, bis eine elektronische Archivierungslösung geschaffen ist. eBau wird mittelfristig eine Schnittstelle zum Staatsarchiv erhalten. Elektronische Dossiers in eBau müssen nicht ausgedruckt werden.
- Technische Fragen sind beim technischen Support zu klären. Die Adressen sind in eBau hinterlegt.
- Fachliche Fragen und Nachfragen zum Baubewilligungsverfahren sind an die Gemeinden zu richten. Die Gemeinden ihrerseits richten ihre fachlichen Anfragen an die jeweilige Fachstelle.

Weitere Informationen zu eBau finden sich auf [www.be.ch/projekt-ebau](http://www.be.ch/projekt-ebau).

### **Schulungen**

Für Einsteigende wiederholt das AGR im Februar 2022 die eBau-Schulungen, welche bereits 2019 durchgeführt wurden. Geschult wird der Prozess von der Baugesuchseingabe bis zum Bauverfahrenabschluss. Die Anmeldeunterlagen finden sich rechtzeitig auf eBau unter News. Bei diesen Veranstaltungen gilt das jeweils gültige Covid-19-Schutzkonzept (zurzeit geimpft, genesen, getestet) und es werden keine zusätzlichen Hygiene- oder Schutzmassnahmen getroffen.

Für Fortgeschrittene informiert das eBau-Team des AGR wie schon 2020 und 2021 auch Anfang 2022 wieder via Skype über die neusten Entwicklungen. Der Link zum Videomeeting wird rechtzeitig auf eBau unter News aufgeschaltet.

Es besteht die Möglichkeit, im eBau-Testsystem selbständig mit eBau zu üben. Gesuchstellende können sich ins Testsystem einloggen unter <https://portal.ebau-test.sycloud.ch/>, Behörden unter <https://ebau-test.sycloud.ch/>.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Logo für eBau angepasst wurde. Den Gemeinden wird empfohlen, das Logo eBau auf ihrer Homepage durch die neue Version zu ersetzen.

## 2. ePlan



Durch die Einführung von ePlan können die Nutzungsplanungen der Gemeinden und Regionalkonferenzen zukünftig vollständig digital geprüft und genehmigt werden. Während einer Übergangsphase von fünf Jahren werden die Papierdokumente (Zonenpläne, Baureglemente, Überbauungsordnungen etc.) durch digitale Datensätze und PDFs als rechtsgültige Dokumente abgelöst.

Mit dem Inkrafttreten der eBUP-Gesetzesrevision am 1. März 2022 können die Nutzungsplanungen in elektronischer Form genehmigt werden. Nach aktuellem Zeitplan wird die Applikation ePlan im zweiten Quartal 2022 online gehen und ab diesem Zeitpunkt werden die ersten Überführungen von Gemeinden stattfinden.

Mit Schreiben vom August 2021 informierte das AGR alle Gemeinden im Kanton Bern bereits ausführlicher über das Projekt. Weitergehend ist das AGR mit einem Fachbeitrag im KPG-Bulletin 03/2021 September auf die Einführung von ePlan eingegangen. Mit den nachfolgenden Erläuterungen informiert das AGR ergänzend über das weitere Vorgehen und eingegangene Rückfragen von allgemeinem Interesse.

### **Vereinbarung mit den Gemeinden zum Einführungszeitpunkt**

Mit dem genannten Anschreiben vom August 2021 schlug das AGR den Gemeinden jeweils einen Einführungszeitpunkt für ePlan vor. Die Rückmeldungen der Gemeinden wurden zwischenzeitlich gesammelt. Das AGR versucht soweit möglich auf die Terminwünsche der Gemeinden einzugehen und wird in den nächsten Wochen individuell auf sie zugehen. Die Übergangsbestimmungen der eBUP-Gesetzesrevision sehen vor, dass die Gemeinden und das AGR eine gemeinsame Vereinbarung über den Einführungszeitpunkt abschliessen. Hierzu wird das AGR mit einem Entwurf auf die Gemeinden zukommen.

### **Schulung und Information der Gemeinden und weiteren Akteure**

Die Schulung und detaillierte Information der Gemeindeangestellten, beauftragten Planungsbüros und der Datentreuhänder (i.d.R. Geometerbüros) ist von grosser Bedeutung. Damit die Gemeinden die Überführung auf ePlan rechtzeitig vorbereiten können, sieht das AGR Informationsveranstaltungen und Schulungen in einem halbjährlichen Rhythmus vor. Angedacht ist, dass die Gemeinden des jeweiligen Einführungsjahres, neben einer schriftlichen Dokumentation, ca. ein halbes Jahr im Voraus über die notwendigen Verfahrensschritte und Vorbereitungsarbeiten informiert und geschult werden.

Gegenwärtig wird die erste Informationsveranstaltung geplant, welche im ersten Quartal 2022 stattfinden wird. Über die Art der Durchführung und den Termin wird das AGR die betroffenen Gemeinden mit Einführungsjahr 2022 rechtzeitig informieren.

Weitere wichtige Akteure für die Überführung der Nutzungsplanung auf ePlan sind die von den Gemeinden beauftragten Planungsbüros und Datentreuhänder. Das AGR steht mit dem Fachverband Schweizer Raumplaner (FSU), Sektion Mittelland, und dem Schweizerischen Verband für Geomatik und Landmanagement (GEOSUISSE), Sektion Bern, in Kontakt und bereitet gezielte Informationsveranstaltungen vor.

Zusätzlich wird das AGR auch individuell auf die kantonalen Fachstellen zugehen, um organisatorische oder Prozessfragen zu klären und eine Grundschulung zur zukünftigen Arbeit mit ePlan vorzunehmen.

### **Informationen zum neuen Datenmodell Nutzungsplanung\_BE**

Die digitale Nutzungsplanung im Kanton Bern besteht aus der Applikation ePlan, auf welcher die Voranfragen, Vorprüfungen und Genehmigungen durchgeführt werden und dem Datenmodell Nutzungsplanung\_BE. Das Datenmodell ist eine Erweiterung des Datenmodells DM16NplBE, welches die Gemeinden bereits vom Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) kennen. Im neuen Datenmodell werden die Inhalte und Hinweise der heutigen Zonenpläne als Geometrien erfasst. Die verschiedenen grundeigentümergebundenen Reglemente und Überbauungsordnungen werden als PDF-Dateien mit den Inhalten des Datenmodells verbunden.

Das neue Datenmodell wurde Ende 2020 in einem Pilotprojekt mit fünf Gemeinden getestet und befindet sich zurzeit in der Fertigstellung. Zur Verwendung des neuen Datenmodells Nutzungsplanung\_BE wird eine bestimmte technische Infrastruktur benötigt, sodass das Datenmodell nur von Fachspezialisten wie Geometerbüros oder spezialisierten Planungsbüros verarbeitet werden kann. Falls diese das Pilotmodell einsehen und weitere Informationen zu den vorgesehenen Anpassungen haben möchten, können diese beim Amt für Geoinformation (AGI), [info.oerebk@be.ch](mailto:info.oerebk@be.ch), bezogen werden. Das definitive Datenmodell wird voraussichtlich im Spätherbst 2021 vorliegen.

Zur Unterstützung der Datentreuhänder wird es, wie bereits heute für das Datenmodell DM16NplBE, auch für das neue Datenmodell ein Konvertierungstool geben. Dieses Tool hilft dabei, den bisherigen Datensatz in das neue Datenmodell zu überführen und reduziert damit den Migrationsaufwand. Die Datensätze können weitgehend weiterverwendet werden. Die digitalen Daten des DM16NplBE waren jedoch nicht rechtsverbindlich. Da sich dies mit der Konvertierung in das neue Datenmodell und die Einführung in ePlan ändert, wird die Datenkontrolle ausführlicher und strenger, als dies bisher der Fall war. Unter Umständen sind daher Nachbesserungen an den Geometrien und/oder den Rechtsvorschriften erforderlich.

Damit in den Daten eindeutig ersichtlich ist, wenn Änderungen vorgenommen und genehmigt wurden, wird zukünftig mit geschäftsbasierten Identifikationsnummern gearbeitet, welche von den Datentreuhändern im Modell zu erfassen sind.

Zusätzlich sind kleinere Systemanpassungen erforderlich, welche sich aus den geänderten Anforderungen der minimalen Geodatenmodelle des Bundes ergeben. Je nachdem, wie die Nutzungsplanung bisher aufgebaut wurde, kann dies in den Gemeinden zu weiteren Aufwänden führen. Die wichtigsten Änderungen kurz zusammengefasst:

- Im Nicht-Baugebiet wird neu zwischen Landwirtschaftszone, Wald und Gewässer unterschieden, wobei Wald und Gewässer gemäss der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung (AV) als Hinweis zu erfassen sind.
- Die Gewässerräume werden neu nur noch als Flächen erfasst. Allfällige linienförmige Festlegungen müssen in flächige Festlegungen überführt werden.
- Die Lärmempfindlichkeitsstufen müssen ebenfalls flächendeckend geometrisch erfasst werden.

- Einige technische Informationen aus dem alten Datenmodell DM16NplBE fallen im neuen Modell weg. Hier müssen die Datentreuhänder mit den jeweiligen Gemeinden klären, ob diese Informationen weiterhin benötigt werden. Falls ja, müssen die Datentreuhänder ein eigenes Erweiterungsmodell verwenden.

Das Handbuch mit den Erfassungsvorgaben (insbesondere relevant für die Datentreuhänder) ist in Arbeit und soll bis Ende 2021 im Entwurf in der deutschen Version vorliegen. Die Datenhoheit und -herrschaft bleibt unverändert bei den Gemeinden.

### **Mögliche Vorgehensweisen für die Einführung in ePlan**

Die Gemeinden haben für die Überführung ihrer Nutzungspläne in ePlan drei verschiedene Vorgehensweisen, die verfahrens- und ressourcenmässig unterschiedlich aufwändig sind:

#### **1. Anerkennung der digitalen Daten im vereinfachten Verfahren**

Die Gemeinden können die rechtskräftigen Nutzungspläne im vereinfachten Verfahren zur Genehmigung bringen, wenn keine inhaltlichen und formellen Änderungen an den Dokumenten vorgenommen werden. Das vereinfachte Verfahren richtet sich nach Art. T4-2 der Übergangsbestimmungen der BauG-Änderung vom 3. Dezember 2020.

In diesem Verfahren ist eine Publikation im amtlichen Anzeiger und eine öffentliche Auflage durchzuführen. Einsprachen und Beschwerden können sich nur gegen das Verfahren der vorgesehenen Anpassungen richten. Anschliessend kann der Gemeinderat die technischen Anpassungen beschliessen und dem AGR zur Genehmigung einreichen.

#### **2. Verknüpfung mit einer Ortsplanungsrevision**

Gemeinden, welche während des für sie vorgesehenen Einführungsjahres ihre Ortsplanungsrevision genehmigen lassen möchten, können dies mit der Einführung in ePlan kombinieren. Die Konvertierung und Überarbeitung der digitalen Daten kann somit mit der gesamtheitlichen Weiterentwicklung der Nutzungsplanung zusammengelegt werden. Die neue Ortsplanung ist dann nicht mehr in Papierform zur Genehmigung einzureichen, sondern kann direkt als digitaler Datensatz in ePlan geladen werden.

Für die Ortsplanungsrevision ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, wobei die öffentliche Mitwirkung wie bisher nach Art. 58 BauG durchzuführen ist (keine Änderung durch eBUP) und die Vorprüfung gemäss Art. T8-2 Abs. 1 Bst. a der Übergangsbestimmungen der BauV-Änderung vom 22. September 2021 in Papierform erfolgt. Die öffentliche Auflage erfolgt noch in Papierform, zusätzlich ist jedoch neu die Einsichtnahme auf elektronischem Weg zu gewährleisten.

#### **3. Zusammenführung (Konsolidierung) von Rechtsvorschriften**

Oftmals haben die Gemeinden über die Jahre seit der Genehmigung der Nutzungspläne mehrere Änderungen im Baureglement, Zonenplan oder in den Überbauungsordnungen vorgenommen. Die Änderungen führen dazu, dass die jeweiligen Nutzungsplanungen mit vielen zusätzlichen Dokumenten ergänzt wurden, welche nun in einem oder mehreren PDFs mit dem neuen Datenmodell verknüpft werden müssten.

Zur Bereinigung der vielen Dokumente und zur besseren Lesbarkeit können Gemeinden mit der Einführung in ePlan diese Rechtsvorschriften zusammenführen und konsolidieren. Die Änderungen werden somit in das Ursprungsdokument integriert, wobei mit einer Fussnote auf die Änderungen hingewiesen wird.

Sofern diese Zusammenführung der rechtskräftigen Rechtsvorschriften keine inhaltlichen Änderungen der Planungsinstrumente beinhaltet, kann das Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV angewendet wer-

den. In diesem Verfahren ist eine öffentliche Auflage durchzuführen. Da die Zuständigkeit dieses Verfahrens aber von Gesetzes wegen in der Kompetenz des Gemeinderates liegt, ist eine Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses obsolet.

### **Finanzielle und personelle Aufwände für die Einführung in ePlan**

Die nötigen Aufwände für die Überführung einer Gemeinde in ePlan kann das AGR zum jetzigen Zeitpunkt nicht generell quantifizieren, da diese von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig sind:

Damit die Datentreuhänder mit dem neuen Datenmodell Nutzungsplanung\_BE arbeiten können, müssen diese initial ihre technische Infrastruktur umrüsten. Dieser Aufwand ist mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden. Sobald die Umrüstung vorgenommen wurde, kann der Datentreuhänder alle Datensätze der betreuten Gemeinden bearbeiten.

Je nach Datenqualität, Gemeindegrösse und dem Aufbau der bisherigen Nutzungsplanung, müssen anschliessend die notwendigen Änderungen im Datenmodell (siehe oben) vorgenommen werden. Bevor die digitalen Daten dem AGR zur Anerkennung eingereicht werden, ist eine Qualitätsprüfung der Gemeinde oder des beauftragten Planungsbüros zielführend. Eine allgemeingültige Aussage zu den verursachten Kosten kann nicht getroffen werden.

Zusätzliche Kosten können entstehen, wenn die Gemeinde sich dazu entschliesst, die Überführung auf ePlan mit einer Ortsplanungsrevision zu verbinden (hierdurch muss der Geometer die Inhalte der neuen Ortsplanung neu erfassen) oder die Rechtsvorschriften konsolidiert einzureichen, da so wahrscheinlich inhaltliche Arbeiten von Planungsbüros ausgelöst werden.

Aufgrund der ersten Rückmeldungen und Erfahrungen aus der Pilotphase geht das AGR davon aus, dass die finanziellen Aufwände für die Überführung in ePlan (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten bei Wahl der erwähnten Verfahrensvarianten 2 und 3) deutlich unter denen der Ersteinführung des ÖREBK liegen. Eine finanzielle Unterstützung des Kantons durch Subventionen ist nicht vorgesehen.

### **Prüfung und Genehmigung von Nutzungsplanungen bis zur Überführung der Gemeinde in ePlan**

Bis zur Überführung der kommunalen Nutzungspläne in die elektronische Form ändert sich im Planerlassverfahren für die Gemeinden kaum etwas. Die Nutzungspläne sind weiterhin in Papierform in abgesprochener Anzahl beim AGR zur Vorprüfung und Genehmigung einzureichen. Die einzige Änderung besteht darin, dass im Rahmen der öffentlichen Auflage die Einsichtnahme auf elektronischem Weg zu gewährleisten ist (Art. 60 Abs. 1a BauG). Die Gemeinde bestätigt in geeigneter Form, dass sie während der Auflagefrist einen elektronischen Zugang gewährt hat. Möglicherweise ist dies bereits aus dem Publikationsnachweis ersichtlich. Den Genehmigungsunterlagen sind wie bisher die Nutzungspläne in elektronischer Form als PDF mitzuliefern. Die Papierpläne bleiben bis zur Überführung rechtlich massgebend.

### **Prüfung und Genehmigung von Nutzungsplanungen ab der Überführung der Gemeinde in ePlan**

Sobald die kommunale Nutzungsplanung in der elektronischen Form anerkannt wurde, gelten die digitalen Daten als rechtlich massgebend. Ab diesem Zeitpunkt können die Unterlagen zur Vorprüfung oder Genehmigung nur noch elektronisch über ePlan eingereicht werden. Dossiers in Papierform sind nicht mehr möglich. Nachdem die Nutzungsplanung in die elektronische Form überführt worden ist, erfolgt die öffentliche Auflage nur noch in elektronischer Form, da es ja nur noch die elektronische Form gibt.

Bis zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im VRPG werden Genehmigungsverfügungen des AGR jedoch weiterhin in Papierform eröffnet. Ausserdem sind Einsprachen nach wie vor in Papierform, schriftlich unterzeichnet, einzureichen.

Zudem steht es den überführten Gemeinden frei, Voranfragen nach Art. 109a BauV ebenfalls elektronisch über ePlan einzureichen. Das AGR empfiehlt die elektronische Form.

### **Zukünftiger Umgang mit koordinierten Verfahren nach KoG**

Wenn ein Baugesuch mit der Nutzungsplanung koordiniert/kombiniert werden soll, können diese Geschäfte ebenfalls in ePlan abgewickelt werden. Die Applikation bietet eine Schnittstelle zu eBau. Während die digitalen Daten der Nutzungsplanung auf ePlan hochgeladen werden, wird ein separates Baugesuch auf eBau mit eBau-Nummer eingereicht. Durch die Verknüpfung der beiden Geschäfte, kann das koordinierte Verfahren anschliessend auf ePlan durchgeführt werden.

Bei der öffentlichen Auflage der Baugesuchsunterlagen sind die Einschränkungen bezüglich schützenswerter Daten zu berücksichtigen. Bei Nutzungsplänen, welche gleichzeitig als Baugesuchspläne fungieren (bspw. Detailerschliessungen), ist darauf zu achten, dass diese Pläne für die elektronische Publikation keine schützenswerten Daten enthalten.

Wie bereits eingangs in den Informationen zu eBau erwähnt, bleibt die Papierform der Baugesuchsakten rechtlich massgebend. Deshalb sind auch in koordinierten Verfahren nach KoG die Baugesuchsunterlagen in zweifacher Ausführung in Papierform mit allen nötigen Unterschriften einzureichen.

### **Weitere Informationen zu ePlan**

Weitere Informationen zum Projekt ePlan finden sich auf [www.be.ch/eplan](http://www.be.ch/eplan). Dort wird das AGR ab Januar 2022 eine Rubrik mit häufig gestellten Fragen (FAQ) initiieren.

**Amt für Gemeinden und Raumordnung**

*Dr. Daniel Wachter*  
*Amtsvorsteher*